

Zertifizierungen von Forschungseinrichtungen

Ab 1.1.2006, mit Inkrafttreten des NAG, kann eine Aufenthaltsbewilligung – Forscher nur dann ausgestellt werden, wenn eine Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung vorgelegt wird.

Forschungseinrichtungen, die von Rechtsträgern im Sinn des § 1 Absatz 1 Amtshaftungsgesetzes betrieben werden, bedürfen keiner Zertifizierung zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen.

Verfahren zur Zertifizierung von Forschungseinrichtungen:

- Ein begründeter Antrag ist dem BM.I zu übermitteln an :
Abteilung III/4, Herrengasse 7, 1010 Wien

Dem Antrag müssen jedenfalls folgende Unterlagen angeschlossen werden:

- Ein Gutachten der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (www.ffg.at) über den Forschungszweck der Einrichtung
- Die Haftung für Forscher auf Grund einzugehender Aufnahmevereinbarungen muss erklärt werden
- Nachweis über das Vorliegen von ausreichenden Mittel zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen (z.B.: durch Vorlage einer Steuererklärung,...) sowie eine Absichtserklärung, wie viele Forscher tätig werden sollen.

Folgende Verpflichtungen treffen Verantwortliche einer zertifizierten Einrichtung:

Sie haben unverzüglich

1. die örtlich zuständige Behörde über jede vorzeitige Beendigung einer Aufnahmevereinbarung, über jeden in der Person des Forschers gelegenen Umstand, der seine Mitwirkung im Rahmen des Forschungsprojektes nicht erwarten lässt, oder innerhalb von zwei Monaten über die Beendigung des Forschungsprojektes und die vereinbarte Beendigung der Aufnahmevereinbarung;
2. den Bundesminister für Inneres über jeden sonstigen Umstand, der die Durchführung des Forschungsprojektes verhindert;

in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Verletzung dieser Meldeverpflichtung ist eine Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu verhängen, im Falle der Uneinbringlichkeit wird eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von bis zu zwei Wochen verhängt.

Im Falle der nicht ausreichenden Feststellung der erforderlichen Qualifikation eines Forschers wird eine Geldstrafe bis zu 3000 Euro, bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen verhängt.